

Aktenzeichen: 7 AZN 623/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 11. Januar 1984

- 7 AZN 623/83 -

I. Arbeitsgericht

Neunkirchen

Urteil vom 7. Oktober 1982

- 1 Ca 212/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Saarland

Urteil vom 14. September 1983

- 1 Sa 158/82 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN. 623/83

1 Sa 158/82 Saarland

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Saarland vom 14. September 1983
- 1 Sa 158/82 - wird als unzulässig verworfen.
Die Beklagten tragen die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



1. Soweit die Beschwerde rügt, das Landesarbeitsgericht weiche von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 19 zu § 14 SchwPeschG) ab, fehlt es bereits an der Darlegung von einander widersprechenden, fallübergreifenden Rechtssätzen. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund einer Einzelfallwürdigung (vgl. S. 9 oben der Entscheidungsgründe) das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr bei der Klägerin verneint. Ob das Landesarbeitsgericht zu Recht zu dieser Annahme gelangt ist, stellt eine Frage der richtigen Rechtsanwendung dar, die vom Senat nur im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden konnte.

2. Die Beschwerde genügt auch insoweit nicht den gesetzlichen Erfordernissen, als sie aus einer fallbezogenen Formulierung (S. 9, 2. Absatz, letzter Satz der Entscheidungsgründe) auf einen Rechtssatz schließt, von dem das Landesarbeitsgericht angeblich ausgegangen sein soll. Entgegen der Ansicht der Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht keineswegs seiner Würdigung den von der Beschwerde gebildeten Rechtssatz zugrundegelegt, nach dem "eine krankheitsbedingte Kündigung bereits deshalb sozialwidrig sei, weil als Kündigungsgrund eine falsche Krankheit benannt worden sei". Auch der weiterhin von der Beschwerde formulierte Rechtssatz, nach dem eine krankheitsbedingte Kündigung nur dann wirksam sei, wenn der Arbeitgeber gewissermaßen eine richtige Diagnose zugrundelege, läßt sich nicht zwingend aus der fallbezogenen Würdigung des Landesarbeitsgerichts entnehmen. Gegen diese Annahme sprechen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts (vgl. S. 9 letzter Absatz und S. 10 der Entschei-



dungsgründe), in denen es nicht die Epilepsie, sondern die von der Klägerin erlittene Meniskusverletzung unter kündigungsschutzrechtlichen Aspekten würdigt. Damit ist das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den von der Beschwerde angezogener Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 4 zu § 1 KSchG 1969 Krankheit und AP Nr. 14 zu § 102 BetrVG 1972) nicht von den subjektiven Vorstellungen des Arbeitgebers, sondern von einem objektiven Sachverhalt ausgegangen.

3. Die weiteren Ausführungen der Beschwerde, mit denen sie eine angebliche Divergenz zu den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 2 und Nr. 4 zu § 1 KSchG 1969 Krankheit) geltend macht, stellt ebenfalls keinen ordnungsgemäßen Divergenzvortrag dar. Das von der Beschwerde gerügte Fehlen einer Gesamtwürdigung der beiderseitigen Interessen stellt eine Frage der richtigen Rechtsanwendung dar, die aber erst bei der Prüfung der Begründetheit einer zulässigen Revision beachtet werden könnte.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhsler

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)